

## Muster einer Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Vereinen nach § 22 Vereinsgesetz

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 10. Dezember 2008, zuletzt redaktionell überarbeitet im Juni 2015\*)*

*\*) Zur Anpassung des Musters an Änderungen in den Rechtsvorschriften und anderen fachlichen Regelungen seit seiner Verabschiedung.*

### Vollständigkeitserklärung

---

An  
Anschrift des Abschlussprüfers

\_\_\_\_\_  
Vereinsname und Anschrift

[Datum ...]

**Jahresabschluss gemäß § 22 VerG für das Rechnungsjahr \_\_\_\_\_**

Ihnen als beauftragte Abschlussprüfer erklären wir als laut Vereinsregister vertretungsbefugte Mitglieder des Leitungsorgans Folgendes:<sup>1</sup>

#### **A. Aufklärungen und Nachweise**

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie [gemäß § 272 UGB<sup>2</sup>] verlangt haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen haben wir Ihnen die nachfolgenden Personen benannt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

#### **B. Bücher und Schriften**

1. Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Vereins vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

<sup>1</sup> Nicht einschlägige Textzahlen bitte streichen.

<sup>2</sup> Bei Vereinen i.S.d. § 22 Abs. 2 VerG ist zusätzlich § 272 UGB sinngemäß anzuwenden. (Vgl. § 22 Abs. 2 VerG)

2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Rechnungsjahr buchungspflichtig geworden sind.
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt werden.
4. Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

### **C. Jahresabschluss**

1. Wir sind unserer Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß den im Prüfungsvertrag vom [Datum ...] vereinbarten Pflichten nachgekommen. Insbesondere sind wir dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vereinsgesetzes vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung eines Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins von Bedeutung ist, damit dieser Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es aufgrund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften. Unsere Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die wir bei der Vornahme von Schätzungen getroffen haben, sind angemessen und haben wir Ihnen mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei denen nach den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen Abschlussanpassungen oder -angaben erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen bzw. die entsprechenden Angaben gemacht.
5. Alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen sind, wurden Ihnen mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden

wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen oder dargestellt.

7. Der Verein ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände. Sämtliche Pfandrechte und dinglichen Belastungen, die auf diesen Vermögensgegenständen ruhen, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen offengelegt.
8. Wir haben alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden Ihnen bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
  - alle Unternehmen, mit denen der Verein im Geschäftsjahr verbunden war (§ 228 Abs. 3 UGB<sup>3</sup> **[für Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen: § 189a Z 8 UGB]**),
  - alle Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 228 Abs. 1 und 2 UGB<sup>3</sup> **[für Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen: § 189a Z 2 UGB]**),
  - alle sonstigen nahestehenden Personen

ist Ihnen ausgehändigt worden.

10. Alle erforderlichen Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Geschäfte mit und zwischen diesen und daraus resultierende Forderungen und Verbindlichkeiten wurden im Jahresabschluss bzw. im Rechnungswesen richtig und vollständig erfasst. Diese Geschäfte und die daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) wurden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften offenzulegen sind, richtig ausgewiesen und angegeben. Durch die Gestaltung dieser Geschäfte wurde der Jahresabschluss nicht in einer Weise beeinflusst, dass er kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
11. Im abgelaufenen Rechnungsjahr hat der Verein (nicht Zutreffendes streichen)
  - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
  - keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Zum Abschlussstichtag sind folgende Transaktionen mit folgendem Volumen (Transaktions- bzw. Risikovolumen wie z.B. Marktwert des Vertragsvolumens etc.) offen:

---

---

---

Wir bestätigen, dass alle vom Verein eingegangenen Geschäfte (z.B. Kurssicherungen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte) in der Buchhaltung erfasst sind bzw.

<sup>3</sup> Bei Vereinen i.S.d. § 22 Abs. 2 VerG ist zusätzlich § 228 UGB sinngemäß anzuwenden. (Vgl. § 22 Abs. 2 VerG) **[Diese Fußnote entfällt für Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.]**

dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer Beilage zu diesem Schreiben vollständig aufgelistet sind.

12. Wir haben alle Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen entweder in dem [um den Anhang erweiterten<sup>4</sup>] Jahresabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie in den Jahresabschluss nicht aufzunehmen sind – unter Abschnitt E. vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen solche Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:
- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
  - b) Patronatserklärungen;
  - c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
  - d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
  - e) Rückgabeverpflichtungen betreffend in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
  - f) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins von Bedeutung sind;
  - g) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage des Vereins von Bedeutung sind;
  - h) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
    - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Vereinsmitgliedern, Zweigvereinen, Zweigstellen, Dachverbänden und sonstigen verbundenen Unternehmen,
    - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge (der Wert bestehender Rückdeckungsversicherungen wurde als Aktivposten angesetzt),
    - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandverträge,
    - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge,
    - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten,
    - Treuhandverträge,
    - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen,
    - ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins führen können.
  - i) der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen und auch nicht gemäß § 199 UGB anzugeben sind, sofern er für die Beurteilung der Finanzlage des Vereins wesentlich ist;
  - j) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind;
  - k) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins entgegenstehen könnten.

---

<sup>4</sup> Bei Vereinen i.S.d. § 22 Abs. 2 VerG hat das Leitungsorgan einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. (Vgl. § 22 Abs. 2 VerG)

13. [Die Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 2 bis 4 UGB sind, soweit zutreffend, im Anhang vollständig angegeben.<sup>5</sup>]

#### D. Internes Kontrollsystem

1. Wir sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) und die Wirksamkeit eines angemessenen vereinspezifischen internen Kontrollsystems. Darunter verstehen wir die Kontrollen, durch die
  - die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der vereinspezifischen Tätigkeit (hiezuhört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
  - die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
  - die Einhaltung der für den Verein maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen des Vereinsziels durch den Eintritt vereinspezifischer und geschäftlicher Risiken beeinträchtigt wird.Störungen oder wesentliche Mängel dieses Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
2. Im Rahmen dieser Kontrollen haben wir auch entsprechende organisatorische Maßnahmen eingeführt
  - zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und
  - zur Sicherstellung, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Büchern als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

#### E. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden Ihnen alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen das Leitungsorgan Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Sofern eine Prüfung durch einen öffentlichen Subventionsgeber (§ 22 Abs. 3 VerG) erfolgte, haben wir Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung des gesondert geführten Rechnungskreises mitgeteilt.
3. Wir haben Ihnen lückenlos die Namen jener Banken, mit denen der Verein während des Rechnungsjahres eine Bankverbindung hatte, sowie sämtliche während des Rechnungsjahres bestehenden Bankkonten des Vereins offengelegt. Wir bestätigen weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf den Verein lauten, die jedoch dem Verein zuzuordnen sind.
4. Wir haben Ihnen alle Protokolle über Mitgliederversammlungen und über Sitzungen anderer Organe zur Verfügung gestellt.
5. Wir haben Ihnen die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss wesentliche falsche Angaben aufgrund von Verstößen enthalten könnte, mitgeteilt.
6. Wir haben Sie über alle uns bekannten oder von uns vermuteten Verstöße, die den Verein betreffen, informiert, insbesondere solche, in welche
  - ein Mitglied des Leitungsorgans,

---

<sup>5</sup> Bei Vereinen i.S.d. § 22 Abs. 2 VerG ist zusätzlich § 239 UGB sinngemäß anzuwenden. (Vgl. § 22 Abs. 2 VerG) **[für Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen: Für die Beurteilung, ob ein Verein „mittelgroß“ oder „groß“ i.S.d. § 239 Abs. 1 UGB ist, sind die Kriterien des § 221 UGB heranzuziehen.]**

- Mitarbeiter, denen eine bedeutende Rolle im Rahmen der laufenden Überwachung des Vereins („interne Kontrolle“) zukommt, oder
- andere Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben können,

involviert waren.

7. Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen über bestehende oder vermutete Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Vereins haben könnten, haben wir Ihnen mitgeteilt. / Uns wurden keine Behauptungen über bestehende oder vermutete Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Vereins haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern oder anderen Personen zugetragen.
8. Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Statuten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss und Ihr Prüfungsurteil haben könnten, bestanden nicht / haben wir Ihnen mitgeteilt.

#### **F. Ergänzende Erklärungen**

1. Soweit Mittel nicht statutengemäß verwendet wurden, ist dies in Abschnitt G. angeführt und begründet.
2. Über ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen im Rechnungsjahr haben wir Sie gesondert informiert und Ihnen die hierzu erforderlichen Detailunterlagen übergeben.
3. Wir haben Ihnen alle Informationen zu den im Rechnungsjahr im Sinne des § 6 Abs. 4 VerG abgeschlossenen Geschäften (Insichgeschäfte) und ähnlichen Transaktionen, bei denen ein Verdacht auf Interessenskollision bestehen könnte, zur Verfügung gestellt.
4. [Im Anhang sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 VerG sämtliche Mitgliedsbeiträge, öffentlichen Subventionen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen angegeben.<sup>6]</sup>
5. Eine Zusammenstellung der unberichtigten Fehler liegt bei. Wir bestätigen die Unwesentlichkeit dieser Fehler bezogen auf den gesamten Jahresabschluss. Weiters ist eine Zusammenstellung der berichtigten Fehler beigeschlossen.<sup>7</sup>

#### **G. Zusätze und Bemerkungen**

---

---

---

---

---

---

---

---

<sup>6</sup> bei Vereinen i.S.d. § 22 Abs. 2 VerG

<sup>7</sup> falls zutreffend

**H. Entbindung von der Verschwiegenheit (sofern erforderlich)**

Wir erklären uns damit einverstanden, dass Sie über die Ergebnisse Ihrer Prüfung an unseren Dachverband bzw. an die von diesem beauftragte Prüfungsgesellschaft sowie an etwaige öffentliche Subventionsgeber berichten.

---

Unterschriften der laut Vereinsregister vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans mit Angabe des Datums der Unterfertigung